

können, der glaubt feststellen zu dürfen: „Proprietas des Klosters und proprietas der nobiles könne(n)¹⁾ sich nur deshalb ausschließen, weil proprietas beiderseits die gleichen Herrschaftsrechte, die Immunitätsherrschaft im Gefolge hatte.“ Bedenklich muß es erscheinen, davon zu sprechen, daß das Privileg Ludwigs des Frommen für die spanischen Christen den Besitz der Immunitätsrechte voraussetze. Keineswegs. Vielmehr handelt es sich um ein Privileg, eine Bevorrechtung, kraft deren das Immunitätsrecht erst verliehen wird. Macht man sich die Lehre von der Entstehung der Bannbezirke aus der Vereinigung grundherrlicher und staatlicher Gewalt zu eigen, so bleibt immer noch bestehen, daß die grundherrliche Gewalt entweder auf ausdrücklicher königlicher Verleihung oder stillschweigendem Verzicht einem Großgrundbesitzer gegenüber beruht, nicht aber mit einer ursprünglichen Schütlingschaft der Freien in Verbindung gebracht zu werden braucht. Das Vorhandensein einer Herrschicht, in deren Händen grundherrschaftliche Rechte lagen, ist, ohne daß diese Eigenschaft gestattet von einem Adel als Rechtsbegriff zu sprechen, damit allerdings erwiesen. Durch keinerlei Beweis dagegen kann erhärtet werden, daß diese soziale Erscheinung eine Fortsetzung der germanischen Erobererschicht, des eigentlichen Staatsvolkes der Edlen darstelle. Wir versagen uns hier, nochmals auf die Lehre von der Freiheit als Schütlingschaft einzugehen, die, wie Otto ausführt, die Voraussetzung der weiteren Theorie bilden müßte, falls eben jene zu Recht besteht. Allein die gewaltigen Verschiebungen des 8. und 9. Jahrhunderts, von denen auch bereits die Rede war, machen die Annahme von der Fortdauer ursprünglichster blutmäßiger Scheidungen über die Begründung des gemeinfreien Volkes hinweg unwahrscheinlich. Es ist eine allgemeine historische Erfahrung, daß tatsächliche Sonderstellungen, die die Gegebenheiten der Besitzverteilung abstimmen auf die Absichten der staatlichen Gewalt, sich als ausschließlicher Anspruch einer wie auch immer gekennzeichneten Schicht über alle Wechselfälle hinweg nur behaupten können, wenn ihnen die rechtliche Unterbauung folgt. Ein derartiges Fundament ist

¹⁾ Ich mache das im Druck ausgefallene n kenntlich, um nicht die Ansicht aufkommen zu lassen, es handele sich hier um ein in indirekter Rede eingefügtes Zitat aus der Vita Sturmi oder aus Rübels Granten.